

MELDUNG der Haltung von Geflügel und anderen Vögeln

Gemäß §6 der Geflügelpest-Verordnung, BGBl. II 2007/309 idgF.

an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz

Tel.: 0316/7075-661

E-Mail: bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at

§ 6 Geflügelpest-Verordnung besagt, dass die Haltung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln der Behörde binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung zu melden ist. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhaltungen sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (z.B. Jagdgatter). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Heimvögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Dies ist wichtig, damit die Geflügelhalter in den betroffenen Gemeinden im Fall eines Geflügelpestfalles kontaktiert werden können. Bitte die Daten bei der Behörde aktualisieren, wenn sich etwas ändert (Name, Adresse bzw. Beendigung der Haltung).

Angaben zum Tierhalter:

☐ Private Tierhaltung	☐ Wirtschaftliche Tierhaltung
Vorname / Familienname / Titel:	
Wohnanschrift:	
Tel. Nr:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Betriebsnummer (LFBIS), falls vorhanden:	

Angaben zum Haltungsort (nur auszufüllen, wenn nicht mit der Anschrift des Tierhalters identisch):

Betriebsanschrift:

Angaben zur Haltungsform:

Freilandhaltung:

☐ Ja

☐ Nein

Ausschließliche Stallhaltung:

☐ Ja

☐ Nein

Volierenhaltung

☐ Ja

☐ Nein

Angaben zu den Tieren:

X	Anzahl	Art	
☐		Legehennen	
☐		Hähne ab ½ Jahr	
☐		Masthühner	
☐		Enten	
☐		Fasane	
☐		Gänse	
☐		Laufvögel	
☐		Perlhühner	
☐		Puten	
☐		Tauben	
☐		Zwerghühner, Wachteln	
☐		Sonstige Vögel:	

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters/der Tierhalterin